

Rückblick 110 Jahre Engagement für die Frau

Gleichstellung

Die Berner Aristokratin **Helene von Mülinen** wurde im Mai 1900 zur ersten Präsidentin des BSF gewählt. Als Personifikation der Ideen der fortschrittlichen Frauenbewegung um die Jahrhundertwende wurde sie zur grossen Leitfigur. Mit ihrer markanten sprachlichen Kraft und ihren grundlegend feministischen Gedankengängen vermochte sie dem BSF das nötige Fundament für die Aufgaben der ersten Jahre zu legen. Zusammen mit ihrer Arbeits- und Lebenspartnerin **Emma Pieczynska-Reichenbach**, ebenfalls einer Schlüsselfigur, hielt sie die Fäden im BSF fest in der Hand.

„Politisch existiert die schweizerische Frau nicht“, so charakterisierte 1904 die Genferin und zweite Präsidentin des BSF, **Pauline Chaponnière-Chaix**, am Stimmrechtskongress in Berlin treffend die Situation der Frauen in der Schweiz. Während die Männer für sich die ständische Ordnung des „Ancien Régime“ durchbrachen und die Rechtsgleichheit proklamierten, liess man die Frauen in einem „traditionellen Reservat“ ständischer Unmündigkeit zurück. Zum Kerngeschäft des BSF zählte deshalb von Anfang an die rechtliche Besserstellung der Frauen.

1918 rückte **das Frauenstimm- und Wahlrecht** erstmals in die Agenda der politischen Räte. Auch im BSF sorgte diese politische Neuigkeit für Optimismus. An der Delegiertenversammlung, im Januar 1919, währte sich Pauline Chaponnière denn auch dem Ziel, das die ehrgeizigsten und eifrigsten Frauenrechtlerinnen für eine ferne Zukunft erhofften, ganz nahe. Und Helene von Mülinen rief der Versammlung zu: *„Der Muttersinn! Man sage uns nicht, dass er im öffentlichen Leben nicht wirken dürfe, dass, was der Allgemeinheit frommt, nur aus dem männlichen Wesen herauskommt.“*

Im November 1919 protestierte der BSF dagegen, dass die Frauen sich nicht über den Beitritt der Schweiz zum Völkerbund äussern konnten. Doch die offizielle Schweiz pflegte die Integration der Frauen in anderer Richtung voranzutreiben. Das Oberkriegskommissariat begehrte von den Frauen des BSF lediglich zu wissen, welches die beste Volkskonfitüre sei!

Die Bundesverfassung von 1874 legte fest, dass die verheiratete Frau das Bürgerrecht ihres Ehemannes anzunehmen hatte. Heiratete eine Schweizerin einen ausländischen Staatsangehörigen, verlor sie ihr Schweizerbürgerrecht. Besonders problematisch wirkte sich diese Bestimmung im 1. Weltkrieg aus. Ehemalige Schweizerinnen schob man in die Heimatländer ihrer internierten Ehemänner ab und Witwen verweigerte man teilweise die Wiedereinbürgerung.

1927 fordert der BSF, dass die in der Schweiz wohnhaften mit einem Ausländer verheirateten Schweizerinnen ihr Bürgerrecht behalten sollten. Die Bürgerrechtsfrage wurde aber erst in den fünfziger Jahren wieder diskutiert.

1948 erklärte die UNO den Anspruch auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit zum Menschenrecht. Sie verpflichtete die Regierungen, die Lohngleichheit in ihren Ländern durchzusetzen. Obwohl die Schweiz an der Arbeitskonferenz teilgenommen hatte, beantragte der Bundesrat dem Parlament 1952 die Ablehnung der Ratifikation.

1953 machte der BSF die Parlamentarier mit seinem Faltblatt „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ auf dieses Thema aufmerksam und plädierte für die gesetzliche Verankerung der Lohngleichheit.

1968, im Jahr der Menschenrechte, stand das fehlende Frauenstimmrecht im Zentrum. Die Frauenverbände hatten erfahren, dass der Bundesrat den Räten empfehlen wolle, die Menschenrechtskonvention des Europarates mit Vorbehalten zu unterzeichnen. Im Klartext hiess das: Beitritt ohne Verwirklichung des Frauenstimmrechtes! Der BSF verlor beinahe die Geduld. Neben den üblichen Protestschreiben an die Behörden wurde eine Initiative für das Frauenstimmrecht erwogen, eine Pressekonferenz ins Auge gefasst und erstmals über eine Demonstration diskutiert – diese Idee aber aus Angst vor Ausschreitungen und Diffamierung wieder fallen gelassen.

Dass sich in der Schweiz eine Klimaveränderung bezüglich der Auffassung über die Rolle der Frauen vollzogen hatte, konnte der BSF 1970 an seiner 70-Jahr-Feier feststellen. Festredner Bundesrat Nello Celio überbrachte die Glückwünsche der Landesväter und strich die Wertschätzung für die Arbeit der Frauen hervor. Zum ersten Mal versicherte ein Bundesrat den Frauen, dass der Wille da sei, die Stimmrechtsfrage auf eidgenössischer Ebene zu lösen.

Am 7. Januar 1971 stimmten 65.7% der Männer, 14 Kantone und 3 Halbkantone der Einführung des Frauen-Stimm- und Wahlrechts zu!

Der Vorentwurf zum neuen Ehegesetz von 1976 basierte auf einer gleichberechtigten Beziehung der Ehepartner. 1980 verabschiedete der BSF ein Schwerpunktprogramm, das seine Grundposition festhielt: Die Vormachtstellung des Ehemannes als „Haupt der Familie“ und die vorgeschriebene Rollenteilung sollten aufgehoben werden. Die Frau sollte bei einer Berufsausübung nicht mehr von der Zustimmung des Ehemannes abhängig sein und die Güterverbindung durch die Errungenschaftsbeteiligung ersetzt werden. 1984 setzte sich der BSF, zusammen mit anderen grossen Frauenverbänden, klar hinter das neue Ehegesetz. In der Volksabstimmung vom 22. September 1985 wurde es mit rund 55% angenommen, dank einem deutlichen Ja-Stimmen-Anteil der Frauen!

1975, im UNO-Jahr der Frau, wurde der 4. Frauenkongress durchgeführt. Im Anschluss an diesen Kongress bildete sich ein überparteiliches Komitee, um die Verfassungsinitiative „Gleiche Rechte für Mann und Frau“ zu lancieren. 1981 wurde das Prinzip der gleichen Rechte von Mann und Frau in Artikel 4, Absatz 2 der Bundesverfassung verankert.

1996 fand der 5. Schweizerische Frauenkongress statt. Trägerschaft war die 130 Frauenverbände zählende „Arbeitsgemeinschaft Frauenkongress“. 2400 Frauen nahmen daran teil. Hier wurde vom BSF der „**Fonds für Gleichstellungsfragen**“ geschaffen, und erstmals in der Geschichte der Frauenkongresse hielt mit Innenministerin **Ruth Dreifuss** eine Bundesrätin die magistrale Rede.

Politik

Seit 1896 liefen auf Bundesebene die Vorbereitungen für ein einheitliches schweizerisches **Strafgesetzbuch**. Der BSF setzte 1901 den Schutz von Frauen und Kindern auf die Traktandenliste. 1917 beteiligte er sich an einer Eingabe zum Jugendschutz. Sie forderte die Erhöhung des Schutzalters auf 18 Jahre und zog gegen Kuppelei und Mädchenhandel ins Feld.

1901 verlangte der BSF in einer Eingabe an den Bundesrat Einsitz in die eidgenössische Zivilgesetzkommission. Falls Frauen nicht genehm wären, sei der BSF auch mit dem Berner Professor Max Gmür als Frauenvertreter einverstanden. 1902 zog Max Gmür folgende Bilanz: die Vertretung der Frauen vor der Kommission sei zwar keine Unehre gewesen, aber dennoch nicht immer angenehm. Es sei vermutlich leichter, die Interessen von 1000 Männern zu vertreten, als die von 100 000 Frauen. Das Zivilgesetzbuch trat 1912 in Kraft.

Zu Beginn der sechziger Jahre beschäftigte sich der BSF mit der **Geburtenkontrolle** und engagierte sich, besonders durch den Aufbau von Beratungsstellen, gegen den Schwangerschaftsabbruch. Kurz vor der Popularisierung der Pille in Europa, wurden junge Frauen einmal mehr vor einer unehelichen Schwangerschaft gewarnt und die Folgen in düsteren Farben ausgemalt: untragbares Leid und Demütigung, Zerwürfnis mit den Eltern, Abbruch der Berufslehre oder erzwungene Ehe. Das schweizerische Strafgesetzbuch von 1942 stellte den Schwangerschaftsabbruch unter Strafe. Während die Arbeiterinnenbewegung seit Beginn des 20. Jahrhunderts für die Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs gekämpft hatte, war das Thema kaum ein Traktandum des BSF. Erst in den siebziger Jahren wurde es von den Frauenverbänden angegangen. Im BSF setzte sich 1972 die Kommission für soziale Fragen mit dem umstrittenen Thema auseinander.

1976 wurde die „**Fristenlösungsinitiative**“ eingereicht. Sie sorgte für emotionalen Zündstoff und drohte gar, den BSF zu spalten. Eine starke Minderheit der Mitgliederverbände widersetzte sich der Fristenlösung aus ethischen oder religiösen Gründen. Überzeugte Gegnerinnen traten im Zuge des Abstimmungskampfes aus den Verbänden aus. Der BSF beschränkte sich in der Folge darauf, die Schweizerfrauen zum Gang an die Urne aufzurufen. Die Initiative wurde im September 1977 knapp abgelehnt.

Seit dem 1. Oktober 2002 gilt in der Schweiz die vom Volk angenommene „**Fristenregelung**“.

Der BSF engagierte sich auch für das neue **Sexualstrafrecht**, das im Juni 1991 von den Räten verabschiedet wurde. Ihm liegen die Leitgedanken der sexuellen Selbstbestimmung und Integrität zugrunde. Mit dem neuen Recht ist die Vergewaltigung in der Ehe neu strafbar und wird auf Antrag verfolgt. Gegen das neue Sexualstrafrecht ergriffen religiös-konservative

Kreise das Referendum. Ihre Hauptkritik richtete sich gegen die Gleichstellung von Homosexualität und Heterosexualität und gegen die Legalisierung der Jugendliebe. Die grossen Frauendachverbände setzten sich in der Folge vehement für das neue Recht ein. Das neue Sexualstrafrecht wurde an der Urne mit 73% Ja-Stimmen angenommen und trat am 1. Oktober 1992 in Kraft.

Ebenfalls in den neunziger Jahren kommt eine weitere, für die Frauen wichtige Vorlage auf den Tisch: **das Scheidungsrecht**. Zentrale Punkte der Revision sind: die Abkehr vom Verschuldungsprinzip zugunsten der Konventionalscheidung und die hälftige Teilung der Altersvorsorgegelder der zweiten Säule. Zudem werden die längeren Wartefristen für die Frauen bei Wiederverheiratung aufgehoben. Der BSF setzte sich wiederum stark für diese Vorlage ein. Das Scheidungsrecht trat am 1. Januar 2000 in Kraft.

Seit dem ersten Weltkrieg wurde immer wieder darüber diskutiert, ob und allenfalls in welcher Form junge Frauen einen Dienst an der Gemeinschaft leisten sollten. Nach der Annahme des Frauenstimmrechts kam wieder Bewegung in die Diskussion. Das Thema bewegte die ganze Nation. Der BSF lehnte ein Obligatorium der Frauendienstpflicht ab. Gesamtverteidigung und Gleichberechtigung wollte der BSF nicht verknüpft sehen. Er sah die Integration der Frau in der schweizerischen Sicherheitspolitik als reine friedenssichernde Massnahme.

Sozialversicherungen

Mutterschaftsversicherung

Seit 1900 machte sich der BSF auf, für eine Mutterschaftsversicherung zu kämpfen. Er ahnte vermutlich nicht, dass diese zum Dauerthema der nächsten 100 Jahre werden sollte. Ausgangspunkt der Überlegungen bildete das im Fabrikgesetz vorgeschriebene achtwöchige Arbeitsverbot für Schwangere und Wöchnerinnen, das jedoch nicht mit einer Lohnfortzahlungspflicht abgestützt war. Wegen ihres kärglichen Lohnes waren die Fabrikarbeiterinnen deshalb gezwungen, die Arbeit nach der Geburt so schnell wie möglich wieder aufzunehmen. Der BSF war der Meinung, dass der Staat, verordnete er ein Arbeitsverbot, auch für den Lohnausfall zuständig sei.

Der BSF kritisierte die gesellschaftliche Situation und die Haltung gegenüber den Frauen in den zwanziger Jahren als äusserst reaktionär und von Stagnation geprägt. 1920 konnten zwei ihrer Vertreterinnen und eine Hebamme Einsitz nehmen in die Kommission für eine Mutterschaftsversicherung. Trotzdem wurde 1922 vom BSF auf die Frauenfeindlichkeit in diesem Gremium hingewiesen, und im Dezember unternahm er zuhanden der Bundesversammlung einen erfolglosen Anlauf für die Einführung einer obligatorischen Mutterschaftsversicherung.

Erst 1994 liess der Bundesrat einen Vorentwurf in die Vernehmlassung gehen. Der BSF und andere Verbände beanstandeten die vorgesehene Beschränkung der Mutterschaftsversicherung auf berufstätige Frauen. Als stossend wurde empfunden, dass Frauen, die im Betrieb ihres Mannes arbeiteten, und auch die Bäuerinnen, keine Leistungen erhalten sollten. In der

Folge arbeiteten die Präsidentinnen der Frauengruppen der Regierungsparteien ein Modell aus, das auch nichterwerbstätige Mütter einschloss. Das Stimmvolk lehnte diese Vorlage 1999 in einer Referendumsabstimmung jedoch ab.

Es dauerte nochmals über 5 Jahre. Seit dem 1. Juli 2005 hat die Schweiz nun eine obligatorische Mutterschaftsversicherung.

Alters- und Hinterbliebenenversicherung

Nachdem der Bundesrat im Juni 1919 seine Botschaft für einen neuen Verfassungsartikel zur Einführung einer obligatorischen Alters- und Hinterbliebenenversicherung veröffentlicht hatte, begann sich der BSF intensiv mit der Vorlage zu befassen. Von Anfang an setzte er sich für die Interessen der Frauen in der AHV ein. Er verlangte immer wieder den gleichberechtigten Einbezug in die Versicherung, insbesondere der Frauen ins Obligatorium. Er wandte sich auch gegen den Ausschluss der verheirateten Frauen und erhielt vom Vorsteher des Bundesamtes für Sozialversicherungen jene Antwort, die bis heute gegenüber den frauenspezifischen Ansprüchen üblich ist: Kein Geld und Angst vor dem Referendum! Das Referendum wurde trotzdem ergriffen, aber die erste Gesetzesvorlage zur AHV scheiterte in der Abstimmung im Dezember 1931.

Seit der Einführung der AHV am 1. Januar 1948 hatte der BSF die zivilstandsunabhängige Rente für die Frauen verlangt. Diese Forderung wurde in der 10. AHV-Revision, die als eigentliche „Frauen-Revision“ in die Geschichte einging, endlich erfüllt! Die grundlegende Neuerung dieser Revision war der Systemwechsel der Ehepaar-Altersrente zu einer Individualrente für Mann und Frau. Gleichzeitig wurde das Frauenrentenalter schrittweise von 62 auf 64 Jahre angehoben.

Der BSF-Vorstand begrüßte die Vorlage, und die Erhöhung des Rentenalters wurde befürwortet, obwohl, wie er festhielt, die Gleichstellung von Mann und Frau auf anderen Gebieten nach wie vor noch nicht verwirklicht sei.

Die 10. AHV-Revision wurde am 25. Juni 2005 vom Stimmvolk angenommen!

Internationales

Die Genferin **Pauline Chaponnière-Chaix** war eine Feministin der ersten Stunde und Mitbegründerin des BSF. Von 1904 – 1910 und von 1916 – 1920 war sie Präsidentin des BSF und von 1920 – 1922 erste Schweizer Präsidentin des ICW, des « International Council of Women ».

Die 1924 in Kopenhagen durchgeführte Vorstandssitzung des ICW zeigte unmissverständlich, wie rückständig die Schweiz bezüglich der Gleichberechtigung war. Während 1918 die Bürgerinnen Deutschlands und ein Jahr später die Österreicherinnen das Wahlrecht erhiel-

ten, wurde in der Schweiz zwischen 1919 und 1921 das Frauenstimmrecht in sechs Kantonen abgelehnt.

Mit **Jeanne Eder-Schwyzler** präsidierte von 1947 – 1957 die zweite Schweizerin den ICW. 1949 holte sie die internationale Frauenbewegung in die Schweiz, nach Lugano, und setzte damit ein Zeichen der Hoffnung und des Aufbruchs. Die internationale Zusammenarbeit nahm in der Folge einen wichtigen Platz in der Arbeit des BSF ein.

Bildung & Beruf

1893 gründete sich in Zürich der Verein „Frauenbildungs-Reform“. Er hatte vor allem die Frauenbildung im Auge und setzte sich für das Recht der Mädchen auf eine selbstbestimmte Berufswahl ein. Massgebend beteiligt am neuen Verein und später Mitbegründerin des BSF war die Unternehmerin **Emma Boos-Jegher**.

Emma Boos war im Gegensatz zu weiten Kreisen der Auffassung, dass die Frauenbildung nicht im Hinblick auf die Optimierung des bürgerlichen Haushaltes und der Rollenteilung voranzutreiben sei, sondern den Frauen zu mehr Lebensinhalt, Autonomie und Unabhängigkeit verhelfen solle.

Eines der innovativsten Projekte unter der Leitung von Emma Boos war die 1914 erarbeitete Erhebung zur Lage der Arbeiterinnen im Gewerbe. Darin wurden Glätterinnen, Ladenangestellte, Damenschneiderinnen oder Näherinnen über Ausbildung, Arbeitszeit und Lohnverhältnisse befragt. 1915 wurde die Umfrage über die Arbeitsverhältnisse der Krankenpflegerinnen veröffentlicht. Im sozialdemokratischen Tagblatt „Volksrecht“ griff man insbesondere die aufgedeckten fundamentalen Missstände bei der Arbeitszeit, der Ausbildung und Entlohnung auf und forderte gesetzliche Massnahmen.

Bei den Behörden stiessen die Studien des BSF auf wenig Echo, und der Verband der schweizerischen Rabattvereine warf dem BSF gar Polizeischnüffelei vor. Die Fragen würden die Arbeiterinnen in unnötiger Weise zur Unzufriedenheit reizen. Lieber solle der BSF die Kundinnen zu einer besseren Zahlungsmoral gegenüber ihren Detaillisten und Lieferanten erziehen.

Die ausgewiesene Pädagogin **Rolande Gaillard** brachte mit ihrer wegweisenden Umfrage über die Lehrpläne an der Volksschule die Diskussion über die Diskriminierung der Mädchen entscheidend in Gang. Die 1967 abgeschlossene nationale Studie konnte eindrücklich nachweisen, dass die Mädchen im Schnitt weniger elementar wichtige Unterrichtsstunden erhielten, im Kanton Zürich zum Beispiel 120 Stunden weniger Rechnen, in Basel 200 und im Kanton Waadt gar 480 Stunden. Ähnlich sah es in den Fächern Geografie, Naturkunde, Geschichte oder Turnen aus. Während die Knaben gebildet wurden, lernten die Mädchen Stricken, Putzen und Kochen. Damit ergaben sich für sie grundlegend schlechtere Startchancen in der Berufsbildung. Mit dieser Untersuchung gelang es dem BSF, eine Bresche für die Gleichstellung im Schulunterricht zu schlagen.

1974 kam die vom BSF mitinitiierte soziologische Studie „Die Frau in Familie und Gesellschaft“ heraus. Sie war feministische Nahrung für den BSF. Insgesamt untermauerte die Studie jene Diskriminierungen, die von der Frauenbewegung seit langem angeprangert wurden: Benachteiligungen der Mädchen bei der Schulausbildung, Lohndiskriminierung und gesellschaftliche Restriktionen bei der Berufsarbeit der verheirateten Frauen. Neu war, dass die Studie auch einen kritischen Blick auf die traditionelle Familie als „Emanzipationshemmschuh“ wagte.

Der Bericht wurde zu einem Bestseller und spaltete die Schweiz. Er forderte die Ausarbeitung von Bildungsprogrammen für Wiedereinsteigerinnen, die Förderung der Teilzeitarbeit, die Analyse der rechtlichen und sozialen Stellung der alleinstehenden Frau und Erhebungen über die geschlechtsspezifische Entlohnung.

Der Bericht wurde in die Vernehmlassung geschickt, verbunden mit der Frage nach der Notwendigkeit zur Schaffung einer „Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen“. Diese soziologische Studie wirkte auch im BSF sehr befruchtend und bestimmte in der Folge das Arbeitsprogramm in den nächsten Jahren.

Seit Ende der achtziger Jahre hat der BSF verschiedene Projekte zugunsten der beruflichen Weiterbildung von Frauen initiiert: die Förderungsmassnahmen für junge Frauen im kaufmännischen Berufsfeld, das Projekt „Frau und Arbeitswelt“, die Förderung von Jungunternehmerinnen, und seit 1998 läuft das „Schweizerische Qualifikationsprogramm zur Berufslaufbahn“. Es wurde zusammen mit dem Bundesamt für Berufsbildung, den Sozialpartnern und der Wirtschaft realisiert und ist heute unter der Bezeichnung **CH-Q** bekannt.

Rollenverständnis

An der Wende zum 19. Jahrhundert wies man den Frauen, aufgrund konstruierter Geschlechtercharaktere, Mutterglück und Familie, den Männern Ernährerrolle und Öffentlichkeit zu.

Die Frage nach der Verteilung der Arbeit war, bedingt durch wirtschaftliche Stagnation, eines der dominierenden Themen der 20er und 30er Jahre. Bereits die ersten krisenhaften Einbrüche von 1921/22 setzten die berufstätigen Frauen unter Druck, ihr Recht auf Arbeit wurde in Frage gestellt. Die ledige wie die verheiratete berufstätige Frau wurde zum Feindbild der konservativen Männergesellschaft, besonders dann, wenn sie auf beruflicher Ebene Männerreservate betrat. War sie verheiratet, hatte man rasch das Etikett „Doppelverdienerin“ zur Hand und versuchte mit allerlei Schikanen die Frauen aus dem Arbeitsmarkt zurück an den Herd zu bringen.

1922 schlug das eidgenössische Arbeitsamt den Kantonen vor, alleinstehenden Frauen die Arbeitslosenbeiträge zu streichen, um sie in die Hauswirtschaft zu zwingen. Der BSF wehrte sich im August beim Bundesrat erfolgreich gegen die einseitig den Frauen auferlegten Bestimmungen.

1938 erfolgte eine neue Attacke auf die Frauenarbeit. Im Zuge der grossen Wirtschaftskrise kam es durch zahlreiche Fabrik- und Betriebsschliessungen zu einer äusserst prekären Massenarbeitslosigkeit. Für die frontistischen Kreise war die Frauenemanzipation der Sündenbock für die grosse Arbeitslosigkeit und sie trugen ihre antifeministische Agitation bis zum eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement.

Bezüglich der Stellung der Frau auf dem Arbeitsmarkt schien man 1943 an die Vorkriegsmentalität anknüpfen zu wollen. Der Bundesrat überbrachte dem BSF seinen Dank für den Einsatz im Krieg und hielt dabei unmissverständlich fest, er erwarte bei einer allfälligen Krise, dass die Frauenverbände Hand böten bei der Rückführung arbeitslos werdender Frauen in den Haus- und Landdienst.

Im September 1971 startet der BSF, zusammen mit der Zeitschrift „Pro“, die vielbeachtete Umfrage „Zurück in den Beruf?“. Die Auswertung ergab – wie zu erwarten war – dass die meisten Frauen ihre Berufsarbeit wegen Heirat oder Mutterschaft aufgegeben hatten. 60% von ihnen dachten jedoch daran, die Erwerbsarbeit wieder aufzunehmen. Die beiden wichtigsten Gründe waren: das Bedürfnis nach mehr Sozialkontakt und die Freude am erlernten Beruf. Erst an dritter Stelle wurde der Verdienst genannt. Es stellte sich aber heraus, dass die unkoordinierten Schulzeiten der Kinder die Frauen ans Haus fesselten. Viele der Befragten verlangten deshalb die Einführung von Ganztagschulen oder Blockzeiten.

Ausstellungen

SAFFA 28 & SAFFA 58

Zwischen 1896 und 1996 fanden fünf Schweizerische Kongresse für die Interessen der Frau statt.

Nach dem Frauenkongress von 1921 plante der BSF, zusammen mit dem Katholischen Frauenbund und dem Schweizerischen Frauengewerbeverband, den nächsten Grossanlass: die als Pionierwerk in die Geschichte eingegangene **SAFFA 28**, die erste Schweizerische Ausstellung für Frauenarbeit, welche im Sommer 1928 in Bern stattfand.

„Unser Ideal ist es, zu beweisen, dass die Schweizerfrauen eine nicht zu unterschätzende Stellung in unserer Volkswirtschaft ausfüllen, dass sie befähigt und willens sind, ihren Wirkungskreis zu erweitern. Die Ausstellung soll auf die Leistung der Frau in der Familie, in Beruf, Wissenschaft, Kunst und in der Volkswirtschaft aufmerksam machen.“

Zwar glückte der Versuch, die Aufmerksamkeit auf die wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung der Frauenarbeit zu lenken, feministische Meilensteine setzte die SAFFA 28 jedoch nicht. Sie wies kaum auf die Diskriminierungen in der Arbeitswelt hin und vermied lautstarke Forderungen und politische Proklamationen.

Die Ausstellung war mit 630'000 Besucherinnen und Besuchern, mit einem Umsatz von 11 Millionen und einem Gewinn von 600'000 Franken ein voller Erfolg. Mit dem Reingewinn der

SAFFA 28 wurde die Bürgerschaftsgenossenschaft gegründet, die jährlich mit einer halben Million Franken berufstätige Frauen unterstützte und bis zum heutigen Tag aktiv ist.

Ab 1950 plante der BSF, gemeinsam mit vielen Frauenverbänden, eine zweite SAFFA, welche im Jahre 1958 zwei Millionen Besucherinnen und Besucher nach Zürich lockte.

Die **SAFFA 58** drehte sich ganz um die Frau der fünfziger Jahre. Sie zeigte das gesamte Wirken, die Lebensgestaltung der Frau: ihr Heim, ihre Aufgabe in Erziehung, Ernährung und Gesundheitspflege, ihre Lebensart, ihre Kleidung als Ausdruck ihrer Lebensweise, ihre Erholungs- und Entspannungsquellen in Kunst, Geselligkeit und Sport, ihr religiöses Leben und ihre Stellung in der Öffentlichkeit.

In der Saffabroschüre von 1958 standen folgende Forderungen:

1. Volle Staatsbürgerschaft mit Stimm- und Wahlrecht
2. und Mitspracherecht im Berufsleben
3. Gleicher Lohn für gleiche Arbeit
4. Ungehinderter Zutritt zu allen Berufen
5. Freie Arbeitsmöglichkeiten in allen Berufen
6. Teilzeitarbeit für Frauen mit Familienpflichten

Die Ausstellung wies zwar auf Unzulänglichkeiten hin, setzte aber das Hauptgewicht auf die harmonische Zusammenarbeit der Geschlechter und plädierte für das sogenannte „Dreiphasenmodell“ als Lebensentwurf der Frau: Beruf – Mutterschaft – Wiedereinstieg ins Berufsleben.

Die SAFFA 58 stand im Zeichen der bevorstehenden Abstimmung zum Frauenstimmrecht im Jahre 1959. Die Frauen verzichteten deswegen auf allzu kämpferische Auftritte. Nur äusserst diskret lenkte man den Blick auf die fehlenden Frauenrechte und die Diskriminierung in der Berufswelt. Man legte dar, erzählte, pries – und wich dem Kampfe aus.

Mit der SAFFA 58 erwirtschafteten die Frauen einen Reingewinn von 2 Millionen Franken. Mit diesem Geld gründeten und unterstützten sie Stiftungen, welche den Frauen Stipendien für ihre Ausbildung bezahlten oder die Frauenarbeit erforschten. Stiftungen, die bis heute, also 50 Jahre später noch aktiv sind.